

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2007/3/22 2006/09/0154

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.03.2007

Index

L20011 Personalvertretung Burgenland
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
40/01 Verwaltungsverfahren
63/07 Personalvertretung

Norm

AVG §1;
B-VG Art131 Abs1 Z1;
LPVG Bgld 1980 §18 Abs13 idF 1996/050;
LPVG Bgld 1980 §18 Abs2;
LPVG Bgld 1980 §30 idF 1996/050;
PVG 1967 §20 impl;
PVG 1967 §41 impl;

Rechtssatz

Dem Gesetzgeber kann nicht unterstellt werden, dass er die Überprüfung aller im Wahlverfahren ergangenen Beschlüsse sowohl durch die Aufsichtsbehörde über die Tätigkeit der Personalvertretung als auch durch die in § 18 Abs. 2 Bgld L-PVG vorgesehenen Behörden zulassen wolle. Denn es macht keinen Sinn und ist auch nicht auf Grund eines Rechtsschutzbedürfnisses geboten, dass die Möglichkeit bestünde, Beschlüsse durch ein Aufsichtsorgan einer Überprüfung zu unterziehen, wenn der auf Grundlage dieser durch Beschlüsse ausgedrückten internen Willensbildung des Kollegialorgans erlassene Bescheid nicht von diesem Aufsichtsorgan geprüft werden kann, aber eine solche Prüfung ohnehin in einem anderen Verfahren stattfindet (vgl. auch die Ausführungen in Schragel, PVG, § 41, Rz 11 zum im Wesentlichen gleichgelagerten Zuständigkeitsproblem nach §§ 41 und 20 Bundes-PVG). Hinzu kommt, dass das Wählerlistenverfahren, das der Klärung dient, ob bestimmte Personen zur Wahl der Personalvertretungsorgane legitimiert sind, im vorwiegenden Interesse der Wahlberechtigten liegt. Nur diese sind berechtigt, Einwendungen bzw. Berufung zu erheben, nicht aber potentielle Wählergruppen oder Personalvertretungsorgane. Alle im Wahlverfahren gefassten Beschlüsse, die auf Grund einer mit Beschwerde gegen einen im Wahlprüfungsverfahren unter Einschluss des Wählerlistenverfahrens ergangenen (letztinstanzlichen) Bescheid durch den VwGH geprüft werden können, dürfen sohin vor der Aufsichtsbehörde nicht behandelt werden; ein an die Aufsichtsbehörde gerichteter Prüfungsantrag ist mangels Zuständigkeit zurückzuweisen.

Schlagworte

sachliche Zuständigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2006090154.X02

Im RIS seit

17.05.2007

Zuletzt aktualisiert am

30.03.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at